

Grundschule Eggebek - Schüleraufnahmebogen – Klassenstufe 1 -



Die nachfolgenden Daten werden gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes erhoben, elektronisch und in Akten gespeichert und nur aufgrund § 30 Abs. 3 SchulG oder anderer gesetzlicher Bestimmungen übermittelt.

Schülerin/Schüler:	
Nachname	Vorname/n <small>(bitte Rufnamen unterstreichen)</small>
Geburtsdatum	Geburtsort
Muttersprache <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> Familiensprache überwiegend nicht Deutsch sondern _____	Staatsangehörigkeit: _____ <input type="checkbox"/> kein Migrant <input type="checkbox"/> Migrant ohne Förderbedarf in Deutsch <input type="checkbox"/> Migrant mit Förderbedarf in Deutsch
Zuzug nach Deutschland im Jahr	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	
Religion	
Krankenversicherung	
Telefon	
Für den Schulbesuch bedeutsame Beeinträchtigungen (z. B. Asthma, Allergien, Wahrnehmungsstörungen etc.)	

Sorgeberechtigte		
<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> nur Mutter **	<input type="checkbox"/> nur Vater **
<input type="checkbox"/> andere **		<input type="checkbox"/>
**Sorgerechtsbeschluss liegt an		
	Mutter	Vater
Nachname		
Vorname		
Anschrift, falls abweichend vom Kind		
Telefon		
E-Mail-Adresse		
Handy		
Telefon für Notfälle (z. B. Arbeit ...)		

Andere amtlich Sorgeberechtigte		
Nachname/n, Vorname/n		
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr.		
Telefon		
E-Mail-Adresse		

Seite 2 Schüleraufnahmebogen Grundschule Eggebek – Klassenstufe 1

Bisherige Laufbahn Ihres Kindes:

Kindergarten ja in _____ Dauer _____ Jahre nein

Bei Zugang nach Umzug in die Klasse 1:
Einschulung am _____ in _____

Wurde Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt? ja nein

Ist Ihr Kind *Brillenträger?* ja nein
gehörigeschädigt? ja nein
linkshändig? ja nein

Leidet Ihr Kind unter einer der folgenden Krankheiten?

Krämpfe ja nein
Zucker ja nein
Bluter ja nein

Hausarzt:	Ihr Kind ist das ___ von ___ Kindern.
Benötigt Ihr Kind eine Busfahrkarte?	<input type="checkbox"/> ja ab Haltestelle <input type="checkbox"/> nein
Ich habe das Merkblatt „ <i>Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</i> “ erhalten (siehe Anlage).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mail-Verteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält und die für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihr Einverständnis.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin damit einverstanden, dass bei einem Schulwechsel die gesamte Schülerakte an die neue Schule übersandt wird.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung oder ohne Möglichkeit der Namenszuordnung, z. B. ausschließlich Vornamen in alphabetischer Reihenfolge) auf der Homepage abgebildet werden. Dafür benötigen wir Ihr Einverständnis.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin damit einverstanden, dass mein mit diesem Bogen angemeldetes Kind in der „WIR“ oder im „Flensburger Tageblatt“ auf Gruppenfotos abgebildet werden darf – ohne Namensnennung oder ohne Möglichkeit der Namenszuordnung (z. B. ausschließlich Vornamen in alphabetischer Reihenfolge).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die vorstehenden Einverständniserklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Datum	Unterschrift sorgeberechtigte Mutter	Unterschrift sorgeberechtigter Vater
-------	--------------------------------------	--------------------------------------

FÜR DIE UNTERLAGEN DER ELTERN:

Ihre Checkliste der benötigten Unterlagen für die Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers an der Eichenbachschule Eggebek

- Schüleraufnahmebogen der Eichenbachschule Eggebek
unterschrieben von **beiden** Sorgeberechtigten
- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde in Kopie
- Sorgerechtsbeschluss bei alleinigem Sorgerecht in Kopie ja
 nein,
beide sorgeberechtigt
- Antrag Busfahrkarte und ein Foto des Kindes erforderlich
(nach Anforderung durch die Schule) ja
 nein wird nicht benötigt

Bitte beachten Sie:

Es werden nur vollständige Anmeldeunterlagen entgegengenommen.

Zur "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" bitte wenden [↪](#)

FÜR DIE UNTERLAGEN DER ELTERN:

Fachdienst Gesundheit Kreis Schleswig-Flensburg
Ehemals Gesundheitsamt

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

A Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.
Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.
All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, diese sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

B Im Fall von Kopflausbefall gilt folgende Sonderregelung:

Bei unbehandeltem Kopflausbefall darf Ihr Kind die Schule oder GE nicht besuchen und die Leitung der GE ist unverzüglich durch Sie zu benachrichtigen. 24 Stunden nach erfolgreicher Erstbehandlung darf Ihr Kind wieder zur Schule gehen. Erst nach der zweiten Behandlung am 8. Tag ist die Behandlung abgeschlossen. Nach dieser zweiten Behandlung kann die Schule oder GE eine Bescheinigung verlangen, in der die vollständige Behandlung von den Eltern bestätigt wird. Bei wiederholtem Befall (häufiger als einmal innerhalb von 4 Wochen) ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Bleibt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen zu Hause oder muss es sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule oder den Kindergarten und teilen Sie dort auch die Diagnose mit, damit zusammen mit dem Fachdienst Gesundheit alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer möglichen Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Schule oder GE die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.

Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Fachdienstes Gesundheit wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Fachdienst Gesundheit mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Schule oder den Kindergarten benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann der Fachdienst Gesundheit in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an den Fachdienst Gesundheit. Wir helfen Ihnen gerne weiter (☎ 04621 810-0).